

einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung ausmachenden Gesetz vom 31. December 1842 enthalten ist. Das genannte Gesetz wurde demnach in das Reichsgebiet durch Erweiterung vom 20. August 1855 (Verf.-Samml. S. 208), in die normale Bayerische Einfluss-Kaulauf durch Erweiterung vom 22. Mai 1857 (Verf.-Samml. S. 729) und in das Oberbayerische Reichsle Oberamt Weiskirchen durch Erweiterung vom 20. September 1857 (Verf.-Samml. S. 1534), nicht jedoch in die übrigen 1868 mit der Monarchie vereinigte Territorien eingeführt, für welche die bisher bereits getriebenen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft blieben, so daß schließlich innerhalb der Monarchie neun verschiedene Gesetzgebungen über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestanden. Mit Grund des Art. 4 Nr. 1 der Verfassung des Norddeutschen Bundes erging alldahin für den Norddeutschen Bund das — später auf das ganze Reich ausgedehnte — Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (siehe unten Nr. II), durch welches die ganze Materie in für sämtliche Deutsche Bundesstaaten maßgebender Weise geregelt wurde.

B. Zu unterscheiden sind die Privatrechte und die staatsbürgerlichen Rechte. Die ersteren werden vom Staate nicht geschützt, sondern nur geschützt und zwar auch, wenn sie einem Nichtdeutschen gehören. Die letzteren, die staatsbürgerlichen Rechte, sind diejenigen — öffentlichen — Rechte, welche dem Staatsangehörigen wegen seiner rechtlichen Eigenschaft als Teilnehmer der Staatsgenossenschaft vom Staate geschützt werden. Sie zerfallen wieder in

1. die staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne oder die eigentlichen politischen Rechte, *droits politiques*, d. h. diejenigen Rechte, welche sich auf die unmittelbare Theilnahme an dem Staats- und Gemeinleben beziehen;
2. die bürgerlichen Rechte, *droits civils*.

Die politischen Rechte zeigen das Vorhandensein gewisser, durch die Verfassung oder das Gesetz (z. B. Verfassungsurkunde Art. 70, 74) näher bestimmter Erfordernisse voraus und gliedern sich in die

1. Theilnahme an der Volksoverteilung (*aktives und passives Wahlrecht*);
2. Fähigkeit, bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit (als Schiedsmann, Landrichter, Richter, Geschworener) mitzuwirken;
3. Fähigkeit zur Erlangung von Staatsämtern;
4. Theilnahme an den Funktionen der Selbstverwaltung.

Es fragt sich, ob die staatsbürgerlichen Rechte im weiteren Sinne auch dem Nichtdeutschen zustehen. Diese Frage ist zu verneinen, wenn es sich um den Angehörigen eines nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staates handelt. Handelt es sich dagegen um Reichsangehörige, so bestimmt die Reichsverfassung in

Art. 3 Abs. 1.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indignat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demnach zum freien Wohnsig, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Deutsche zugelassen, auch in Betreff der Nachbarschaft und des Nachschages denselben gleich zu behandeln ist. Demnach gibt es ein Reichsindignat und ein Einzelstaatsindignat, und zwar ist nur letzteres ein Reichsangehöriger, der die Eigenschaft als Einzelstaatsangehöriger besitzt. Daraus kann nicht geschlossen werden, daß der Reichsangehörige zugleich Staatsangehöriger jedes einzelnen Bundesstaates ist, wodurch das Staatsindignat beseitigt sein würde. Vielmehr hat jedes Verhältnis seine eigenthümlichen Rechte und Pflichten, wobei die staatsbürgerlichen Rechte im engeren Sinne, die i. g. politischen Rechte, nur den Angehörigen des bestimmten Staates zukommen. Es kann gar kein Zweifel darüber obwalten, daß z. B. Mitglied des Preussischen Abgeordnetenhauses nur ein Preussischer Staatsbürger sein kann. Die obige Frage ist somit entschieden zu verneinen bezüglich der politischen Rechte. Wegen der bürgerlichen Rechte siehe Nummer. A zu Art. 4.

C. Nach dem Vorge tragenen gehen mit der Preussischen Staatsangehörigkeit auch die politischen Rechte verloren. Außerdem kommt noch in Betracht der staatsrechtliche Verlust politischer Rechte (der bürgerlichen Ehrenrechte) nach §§ 31 - 35 Strafgesetz.